

15.08.90

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung des
Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische
Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)

KOM(90) 324 endg.; Ratsdok. 7950/90

KEP-AE-Nr.: 901977

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. August 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende Oktober 1990 an.

Begründung

Schaffung eines Ausschusses für wirtschafts- und sozialstatistische Informationen

Die europäische Gesellschaft befindet sich im raschen Wandel: Die Fortschritte auf dem Weg zum großen Binnenmarkt des Jahres 1993 nehmen immer konkretere Formen an. Sie müssen durch entsprechende Fortschritte im Informationssystem, das beständig dem Bedarf sämtlicher Teilnehmer am wirtschaftlichen und sozialen Leben anzugleichen ist, begleitet werden.

Um den Dialog zwischen allen Beteiligten, also sowohl den Dialog der Informationsproduzenten untereinander als auch den Dialog zwischen Produzenten und Benutzern, in effizienter Weise organisieren zu können, muß eine geeignete Struktur geschaffen werden.

Auf Gemeinschaftsebene gibt es den Dialog zwischen Statistikproduzenten seit langem und in unterschiedlichen Formen: Arbeitsgruppen, bilaterale Zusammentreffen, Ausschüsse, Amtsleiterkonferenzen. Er hat in jüngster Zeit erneut konkrete Gestalt angenommen mit dem Ausschuß für das Statistische Programm, der vom Rat geschaffen wurde, um der Entwicklung der institutionellen Beziehungen zwischen der Kommission (zu der auch EUROSTAT zählt) und den Mitgliedstaaten, einer Folge der Durchführung der Einheitlichen Europäischen Akte des Jahres 1986, Rechnung zu tragen.

Während also davon ausgegangen werden kann, daß die Organisation der Zusammenarbeit zwischen statistischen Systemen zufriedenstellend funktioniert, muß hingegen dafür gesorgt werden, daß der Dialog zwischen den Produzenten der Daten und den die Daten anfordernden Stellen auf Gemeinschaftsebene organisiert wird. Hierfür gibt es vier Gründe:

1. Konzertierungsgremien der Produzenten und der Benutzer existieren in zahlreichen Ländern in Form von "Obersten Räten für die Statistik". Es liegt jedoch auf der Hand, daß die dort behandelten Themen und erarbeiteten Leitlinien nationalen Belangen Rechnung tragen und für die Gemeinschaft relevante Aspekte oftmals nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie sich auf die Prioritäten des jeweiligen Landes auswirken.

Es ist daher unerlässlich, daß der Dialog auf eine andere, der Gemeinschaftsproblematik stärker angenäherte Ebene verlagert wird.

2. Die statistischen Programme der Gemeinschaft müssen dem gegenwärtigen Bedarf an statistischen Informationen entsprechen und auf eine Vorauschätzung des künftigen Bedarfs hinorientiert sein. Daher gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Marktteilnehmer (Unternehmen, Gewerkschaften, Forschungsstellen, Verwaltungen) ihren Bedarf äußern können und unter denen es möglich ist, bei der Aufbereitung der Informationen sorgfältig die Prioritäten zu messen und sich rechtzeitig darauf vorzubereiten, diesen Prioritäten zu entsprechen.
3. Damit Fortschritte bei der Schaffung des europäischen statistischen Systems möglich sind, müssen die nationalen Instanzen bereit sein, ihre Programme den gemeinschaftlichen Dimensionen anzupassen. Diese Anpassung wird wesentlich reibungsloser verlaufen, wenn die Statistiker in den Mitgliedstaaten über die Probleme der übrigen Länder gut informiert sind. Die Schaffung eines Dialograhmens auf europäischer Ebene wird das gegenseitige Verständnis der Probleme und infolgedessen ihre Berücksichtigung durch die Gesamtheit des europäischen Systems mit Sicherheit erleichtern.
4. Die Organisation von Zusammentreffen der Produzenten und der Benutzer im Rahmen von Seminaren wie dem von EUROSTAT im April 1989 veranstalteten Seminar reicht nicht aus. Solche Zusammentreffen müssen durch ein stärker organisiertes System von anerkannter Dimension, das einen Bezugsrahmen für die statistische Information auf europäischer Ebene darstellt, ergänzt werden.

Mit der Schaffung eines Ausschusses für wirtschaftliche und soziale Informationen wird diesen Anliegen entsprochen. Er soll einen Konzertierungsrahmen bilden, der einerseits die Nachfrage vom Markt zu den Produzenten der statistischen Information hinleiten und

andererseits Auskunft über Sachzwänge und die zur effizienten Befriedigung dieser Nachfrage erforderlichen Mittel geben kann.

In dem beiliegenden Beschlußentwurf wird der Vorschlag zur Schaffung des CEIES formalisiert und insbesondere die Zusammensetzung des Ausschusses spezifiziert (Art. 4).

Die Kommission ist der Auffassung, daß der CEIES zum einen eine möglichst große Bandbreite sozialer Akteure repräsentieren sollte, die entweder von den Gemeinschaftsinstitutionen oder von den Regierungen benannt werden, daß er zum anderen aber zahlenmäßig innerhalb operationeller Grenzen bleiben sollte. Die Abfassung von Artikel 4, dritter Gedankenstrich (vierundzwanzig Mitgliedern...), war an Artikel 195 des EWG-Vertrags, der die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses betrifft, orientiert.

In Artikel 2 des Beschlußentwurfs werden die Aufgaben des CEIES definiert. Sie ergänzen die des Ausschusses für das Statistische Programm (CPS) insofern, als der CPS ein Gremium zur Konzertierung zwischen Informationsproduzenten darstellt, bei dem der Schwerpunkt auf der Koordinierung der Arbeiten im Bereich der Maßnahmen, der Mittel, der Methoden und der Zeitpläne liegt. Der CEIES hingegen böte die Gelegenheit zur Konzertierung und Gegenüberstellung von Meinungen zwischen Benutzern und Produzenten statistischer Informationen.

Der CEIES würde einmal pro Jahr unter dem Vorsitz des für die Politik der statistischen Information zuständigen Kommissionsmitglieds zu einer Plenarsitzung zusammentreten. Wenn ein besonderes Thema einer eingehenderen Behandlung bedürfte, könnten ferner innerhalb des CEIES Fachteams (oder Fachgremien) gebildet werden. EUROSTAT würde die Sekretariatsaufgaben, d.h. die Aufforderung der Mitglieder zur Einreichung von Beiträgen, die Organisation der Sitzungen, die Unterstützung bei der Erstellung der Berichte, wahrnehmen.

Die Berichte des CEIES würden die Grundlage für die Entwicklung der Leitlinien der statistischen Programme der Gemeinschaft in den kommenden Jahren darstellen und als Bezugsrahmen für die Arbeiten des Ausschusses für das Statistische Programm dienen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses
für statistische Informationen im
Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Vorschlag eines Beschlusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung, die Überwachung und die Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken hängen weitgehend von der Verfügbarkeit angemessener statistischer Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich ab.

Die Kommission hat dem Rat im April 1989 eine Mitteilung betreffend die Festlegung einer gemeinschaftlichen Politik im Bereich der statistischen Information vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Mitteilung und auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 19. Juni 1989 eine Entschließung über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information "Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992" (3) angenommen.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. C 161 vom 28. 6. 1989, S. 1

Mit Beschluß 89/382/EWG vom 19. Juni 1989 (4) hat der Rat den Ausschuß für das Statistische Programm geschaffen, der sich aus den Präsidenten und Leitern der nationalen statistischen Ämter zusammensetzt und für die technische Koordination der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen statistischen Programme im Hinblick auf die Maßnahmen, Mittel, Zeitpläne und Methoden zuständig ist.

Die Verwirklichung der den Europäischen Gemeinschaften gesetzten Ziele und insbesondere die Schaffung des in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Binnenmarktes erfordern eine regelmäßige Konsultation repräsentativer Persönlichkeiten aus dem wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Sektor, damit Zielsetzungen, Prioritäten und Beschaffenheit der zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken erforderlichen Informationen definiert werden können.

In fast allen Mitgliedstaaten gibt es Konzertierungsgremien der Benutzer und der Produzenten der statistischen Informationen, deren Aufgaben im wesentlichen auf die Probleme der jeweiligen Länder ausgerichtet sind.

Es ist daher ein Beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu schaffen, der sich aus Vertretern der Produzenten und der Benutzer dieser Informationen zusammensetzt und dessen Auftrag es ist, den Rat und die Kommission bei der Koordinierung der durch die gemeinschaftliche Politik im Bereich der statistischen Information gesetzten Ziele zu unterstützen.

Im Rahmen der Erfüllung seines Auftrags unterstützt dieser Ausschuß insbesondere den Rat bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten nach Artikel 145 des EWG-Vertrages und insbesondere den vom Rat zum Zweck dieser Koordinierung eingesetzten Ausschuß für Wirtschaftspolitik.

Der Ausschuß wird im Rahmen seines Auftrages die Kommission und den Rat bei der multilateralen Überwachung während der ersten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion unterstützen.

(4) ABL. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47

BESCHLIESST :

Artikel 1

Es wird ein Europäischer beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (Comité consultatif Européen de l'Information Statistique dans les domaines Economique et Social) - im folgenden "CEIES" genannt - eingesetzt. Er ist beauftragt, den Rat und die Kommission bei der Koordinierung der Zielsetzungen im Bereich der Politik der gemeinschaftlichen statistischen Information unter Berücksichtigung des Bedarfs der Benutzer und der von den Informationsproduzenten zu tragenden Kosten zu unterstützen.

Artikel 2

Der CEIES beteiligt sich an den Überlegungen und unterbreitet Vorschläge zu den Maßnahmen und den Mitteln, die erforderlich sind, um die im Rahmen der von der Gemeinschaft beschlossenen Politik der statistischen Information gesetzten Ziele erreichen zu können.

Der CEIES gibt seine Stellungnahme zum statistischen Programm der Gemeinschaft, seiner Konzeption und seiner Überwachung ab. Insbesondere äußert er sich über:

- die Relevanz der statistischen Programme im Hinblick auf den von den gemeinschaftlichen Institutionen, den einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen sowie den verschiedenen sozioökonomischen Gruppen zum Ausdruck gebrachten, durch die europäische Integration bedingten Bedarf;
- die Kohärenz zwischen den verschiedenen Elementen, die auf der Ebene der Organisation und der Programme die gemeinschaftliche Infrastruktur bilden;
- die Kosten der sektoralen statistischen Programme, worunter sowohl die von den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen direkt getragenen als auch die der Gesellschaft durch die Lieferung der Basisinformation entstehenden Kosten zu verstehen sind;
- die zur Verwirklichung der sektoralen statistischen Programme erforderlichen Mittel, ihre Herkunft und ihre Konformität mit den Zielsetzungen.

Artikel 3

Der CEIES kann vom Rat und von der Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Politik der statistischen Information gehört werden. Er gibt Stellungnahmen ab oder legt dem Rat und der Kommission Berichte vor, sobald er dies für die ordnungsgemäße Erfüllung seines Auftrages als erforderlich erachtet. Er arbeitet mit dem Ausschuß für das Statistische Programm eng zusammen, dem er seine Stellungnahmen und Berichte, hauptsächlich sofern es um Anforderungen für neue statistische Arbeiten geht, übermittelt.

Der CEIES erstellt einen jährlichen Bericht über die Fortschritte der europäischen statistischen Information im Wirtschafts- und Sozialbereich, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt wird.

Artikel 4

Der CEIES setzt sich zusammen aus:

- vier Vertretern der Kommission, unter denen sich der für die Politik der statistischen Information verantwortliche Kommissionsmitglied befindet;
- den zwölf Präsidenten oder Leitern der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten;
- vierundzwanzig Mitgliedern (jeweils zwei für jeden Mitgliedstaat), die vom Rat nach Konsultation der Kommission und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt werden und bei denen es sich um repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und der Wissenschaft handelt. Zur Ernennung dieser Mitglieder legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste mit vier Kandidaten vor.

Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

Artikel 5

Die Amtszeit der vom Rat bestimmten Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederernennung ist zulässig. Das Amt ist personengebunden; für die von diesen Ausschußmitgliedern wahrgenommenen Aufgaben wird keine Vergütung gezahlt. Die Liste der Mitglieder wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 6

Den Vorsitz über den CEIES führt das für die Politik der statistischen Information verantwortliche Kommissionsmitglied. Der CEIES wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Der Vorsitzende beruft den CEIES, sobald dies erforderlich ist, von sich aus oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder ein, mindestens jedoch einmal jährlich.

Artikel 8

Der Vorsitzende kann die von den behandelten Themen betroffenen Generaldirektoren der Kommission oder jede andere Person, die zu den Diskussionen beitragen kann, zur Teilnahme als Beobachter einladen.

Artikel 9

Der CEIES ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Ausschußmitglied vertreten lassen.

Artikel 10

Der CEIES gibt sich im Einvernehmen mit der Kommission eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Der CEIES kann aus den Reihen seiner Mitglieder Arbeitsgruppen bilden, deren Arbeitsweise in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Fiche financière

1. Ligne budgétaire concernée : A251
2. Base légale : Le Traité, art. 213
3. Proposition de classification en dépense obligatoire/non obligatoire
4. Description et justification de l'action :
 - 4.1. Objectifs : Réunion annuelle du Comité européen de l'information statistique, économique et sociale (CEIES);
 - 4.2. Personnes concernées : Certains membres du Comité;
 - 4.3. -

5. Nature de la dépense et mode de calcul :

1. Nature : frais de voyage des membres du CEIES
2. Calcul : frais de voyage Bruxelles - Capitale E.M.

6. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention :

6.1. Echancier des crédits d'engagement et de paiement

	CE (Ecu)	CP (ECU)
1991	20.000	20.000
1992	21.400	21.400
1993	22.900	22.900
1994	24.500	24.500
1995	26.200	26.200
TOTAL	115.000	115.000

6.2. Part du financement communautaire (en %) dans le coût total de l'action : 20%

6.3. Modalités du financement de l'action pendant l'année en cours : A partir de la dotation de l'Office Statistique du chapitre A250.

7. Observations :

Les dépenses prévues ont été calculées suivant l'hypothèse maximale de la prise en charge des frais de voyage de tous les membres autres que ceux représentant la Commission, bien que cette prise en charge fasse l'objet de négociations avec les présidents ou directeurs généraux des instituts nationaux de statistiques. Le point 4.2. devrait donc se lire : Personnes concernées : membres du comité autres que ceux représentant la Commission.

FICHE IMPACT PME

Il n'y a aucun impact de ce projet sur les petites et moyennes entreprises.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)

KOM(90) 324 endg.; Ratsdok. 7950/90

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der geplante Ausschuß nicht als Beratender Ausschuß, sondern als Verwaltungsausschuß eingerichtet wird.

Eine Ausgestaltung von CEIES als Beratender Ausschuß würde seine Durchführungsbefugnisse zu stark einschränken; das wäre angesichts der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben nicht sachgerecht.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Benennung der Vertreter der Mitgliedstaaten wie üblich durch die Mitgliedstaaten erfolgt und daß die Auswahl nicht dem Rat übertragen wird. Die Bundesregierung wird weiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß einer der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Sitze im Ausschuß mit einem Vertreter der Länder besetzt wird.

3. Da die Ausführung von Statistiken nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt, ist es erforderlich, daß diese ihre Interessen bereits frühzeitig geltend machen können.

...

4. Dem Ausschuß sollte deshalb ein gemeinsamer Vertreter der Länder als Beauftragter des Bundesrates angehören. Die Bundesseite dürfte schon dadurch ausreichend vertreten sein, daß die Präsidenten der nationalen statistischen Ämter ohnehin Mitglieder des Ausschusses werden sollen.
5. Im übrigen hat der Bundesrat zur Drucksache 23/89 bei der Einsetzung des Ausschusses für das statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (CPS) beschlossen, daß dort ein gemeinsamer Vertreter der Länder an den Verhandlungen des Ausschusses teilnehmen kann. Entsprechendes sollte auch bei CEIES gelten.